



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppo/009-2022#009
Datum: 14.11.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Bahnhof Plattling, Neubau der Weiche 173“

in der Gemeinde Plattling

Bahn-km 53,039 bis 53,116

der Strecke 5830 Passau - Obertraubling

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG

Projektrealisierung Würzburg/Nürnberg/Regensburg (I.NA-S-P 33)

Sandstraße 38-40

90443 Nürnberg

Auf Antrag der DB Netz AG, Projektrealisierung Würzburg/Nürnberg/Regensburg (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bahnhof Plattling, Neubau der Weiche 173“, in der Gemeinde Plattling, Bahn-km 53,039 bis 53,116 der Strecke 5830,Passau - Obertraubling, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Einbau der Weiche 173 in das Gleis 132
- Anbindung des erneuerten Gleises 24/27 an die Weiche 173
- Rückbau des Prellbocks im Gleis 24/27

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 31.08.2022 mit den Nachträgen 1 - 3, (9 Seiten inkl. Deckblatt)	
2.1	Übersichtskarte vom 11.07.2022, Maßstab ohne	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 11.07.2022, Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
3.1	Lageplan vom 11.07.2022, Maßstab 1 : 1000	
4	Bauwerksverzeichnis vom 11.07.2022 (2 Seiten inkl. Deckblatt)	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.1	Soll-Ist-Vergleich, Ist-Zustand vom 11.07.2022, Maßstab: ohne	nur zur Information
5.2	Soll-Ist-Vergleich, Soll-Zustand vom 02.05.2022 Maßstab: ohne	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2, zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat die von den Überschreitungen der Immissionsrichtwerte betroffenen Anwohner rechtzeitig im Vorfeld über die geplanten Arbeiten zu informieren.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

Die für gefährliche Abfälle geltenden Anforderungen aus der Nachweisverordnung sind zu beachten.

A.4.4 VV BAU und VV BAU STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben (hierzu sind die Muster der Planfeststellungsrichtlinien zu verwenden).

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bahnhof Plattling, Neubau der Weiche 173“ hat den Einbau der Weiche 173 im westlichen Bahnhofskopf in das Gleis 132 zum Gegenstand, so dass das Gleis 24/27 an das Gleis 132 angebunden werden kann. Darüber hinaus wird der Prellbock im Gleis 24/27 entfernt. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 53,039 bis 53,116 der Strecke 5830 Passau - Obertraubling in Plattling.

Der Einbau der Weiche 173 erfolgt im Zusammenhang mit der Erneuerung des Gleises 24/27. Die Erneuerung des Gleises 24/27 ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 31.08.2022 – plangenehmigte Unterlage 1.1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Projektrealisierung Würzburg/Nürnberg/Regensburg (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.07.2022, Az. I.NA-S-P33, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bahnhof Plattling, Neubau der Weiche 173“ beantragt. Der Antrag ist am 14.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit Schreiben vom 15.08.2022, 31.08.2022 und 08.09.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 13.09.2022 letztmalig vorgelegt.

Da das beantragte Vorhaben weniger als 2000 m² Fläche anlagenbedingt in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m Anlage 1 UVPG nicht erreicht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die eingeholten Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landratsamt Deggendorf Stellungnahme vom 26.10.2022, Az. 23-8500.02
2	Stadt Plattling Stellungnahme vom 27.10.2022, Az. 30-602-Gr-85/2022

Weitere Beteiligungen seitens der Plangenehmigungsbehörde waren nicht veranlasst.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die Stellungnahmen des Landratsamtes Deggendorf und der Stadt Plattling am 31.10.2022 an die Vorhabenträgerin zur Erwiderung weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 31.10.2022 sendete die Vorhabenträgerin ihre Erwiderungen der Plangenehmigungsbehörde zu.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind vorliegende gegeben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Projektrealisierung Würzburg/Nürnberg/Regensburg .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist gegeben.

Die Planrechtfertigung lässt sich immer dann bejahen, wenn ein Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.09.2005, Az. 5 S 591/04.

Ziel der Maßnahme ist es, die verfügbare Nutzlänge an Nebengleisen im Bahnhof Plattling zu vergrößern, da sich der Bedarf an betrieblich nutzbaren Nebengleisen erhöht hat. Durch die Gleisverlängerung des Gleise 24/27 und den Einbau der Weiche 173 in das Gleis 132 vergrößert sich die Nutzlänge des Gleises 24/27 um rund 50 m.

Eine Planungsalternative, die kostengünstiger, leichter zu realisieren oder mit weniger Nachteilen für die Umwelt und die Umgebung verbunden wäre, ist nicht erkennbar.

Das Bauvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Stadt Plattling

Stellungnahme vom 27.10.2022, Az. 30-602-Gr-85/2022:

Die Stadt Plattling erhebt gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 31.10.2022, Az. ohne

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Plattling keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.2.2 Landratsamt Deggendorf

Stellungnahme vom 26.10.2022, Az. 23-8500.02:

Die betroffenen Fachstellen im Landratsamt Deggendorf wurden zu dem Plangenehmigungsverfahren angehört. Von Seiten des Landratsamtes Deggendorf bestehen keine Einwendungen gegen die Planung. Stellungnahmen, wie z. B. vom Naturschutz und Wasserrecht, wurden innerhalb der vorgegebenen Frist nicht eingereicht.

Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 31.10.2022, Az. ohne

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landratsamtes Deggendorf keine Einwendungen gegen die Planung erhoben werden.

Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

Eine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde ist nicht erforderlich.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender Konzerninterne Abstimmung

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht vom 31.08.2022 – plangenehmigte Unterlage 1.1 – bestätigt, dass das Vorhaben konzernintern abgestimmt ist.

B.4.4 VV Bau und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.5.1 Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Ferner wurde die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme festgestellt.

B.5.2 Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt. Soweit Einwendungen erhoben wurden, bezogen sich diese auf Art und Weise der Vorhabensrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme.

Für den Fall, dass im Rahmen der Vorhabensrealisierung Fremdleitungen bzw. Fremdkabel vorgefunden werden sollten, wird die Vorhabenträgerin noch einmal auf die festgesetzten Nebenbestimmungen hingewiesen, die dem Interesse der betroffenen Versorgungsträger dient.

In weiteren Nebenbestimmungen wurden die Interessen der Anwohner sowie der Boden- und Gewässerschutz noch einmal in gesonderter Form berücksichtigt.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein könnten, sind nicht erkennbar.

B.5.3 Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für irgendwelche Drittbetroffenheiten.

Für die Maßnahme sind weder dauerhafte noch temporäre Grundstücksinanspruchnahmen erforderlich.

Es wurde festgestellt, dass die Maßnahme keinen Anspruch auf Lärmschutz nach der 16. BIMSChV auslöst.

Die konzerninterne Abstimmung ist erfolgt (s. Unterlage 1.1, Ziffer 5 der plangenehmigten Unterlage).

B.5.4 Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Interessen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 **Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 **Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 14.11.2022
Az. 651ppo/009-2022#009
EVH-Nr. 3480328